

Pierre Bourdieu: Die Kraft des Rechts

1. Leben und wissenschaftliches Werk

Die Funktion der Soziologie besteht für Bourdieu darin, Gesellschaft in ihrer Herrschaftsförmigkeit zu untersuchen (Bourdieu 1993: 7), um in kritischer Absicht Gesellschaftsanalyse zu betreiben (Scholz 2002: 201). In Anknüpfung an Bachelard (Papilloud 2003: 21) verfolgt Bourdieu mit seiner Soziologie das Ziel, »verborgene und manchmal verdrängte Dinge« aufzudecken (Bourdieu 1993: 20). Verknüpft ist dies mit dem Anliegen, sich als Soziologe auch gesellschaftspolitisch einzubringen. Als Wissenschaftler sieht Bourdieu sich mit einer Macht ausgestattet, die ihn dazu verpflichtet, »direkt ins öffentliche Leben ein[zugreifen], um zu versuchen, eine analysierend-katalysierende Funktion auszuüben« (Ders. 2003: 16).

Diese Auffassung Bourdieus ist auch biographisch begründet, denn seine wissenschaftstheoretische Ausrichtung ist entscheidend durch seinen – für Frankreich mit seinem elitären Bildungssystem äußerst seltenen – Bildungsaufstieg geprägt (vgl. Jurt 2004: 204). Bourdieu (1930–2002) wächst im ländlichen Raum der Pyrenäen auf, was im damals noch weit aus zentralistischer strukturierten Frankreich stigmatisierendes Potenzial hat. Seine Herkunft ist als »Sohn eines kleinen Beamten« zudem kleinbürgerlich geprägt (ebd.: 1). Bourdieu steigt noch zu Lebzeiten zum soziologischen Klassiker auf und zählt zu den bedeutendsten und einflussreichsten Soziolog:innen des 20. Jahrhunderts. Müller bezeichnet ihn für die Nachkriegszeit als »den Soziologen, Wissenschaftler und Intellektuellen schlechthin« (2014: 13). Auch über die Grenzen der Disziplin hinaus wird er stark rezipiert, so dass er als der meistzitierte Sozialwissenschaftler der Nachkriegszeit gilt (Schultheis 2017: 149). Bourdieu gelingt sein Aufstieg trotz der sozialen Grenzziehungen, die sich ihm herkunftsbedingt stellen – er erzählt vielfach im Interview, dass er die Auseinandersetzungen um ungleiche soziale Voraussetzungen im Bildungssystem immer wieder selbst zu spüren bekommen habe – vor allem durch herausragende Leistungen. Diese bringen ihn zunächst an die Elitehochschule École Normale Supérieure (ENS). Sein anschließendes Studium der Philosophie an der Sorbonne schließt er als Jahrgangsbester ab.

Zum Soziologen wird Bourdieu erst durch seine Militärzeit in Algerien, die seine wissenschaftliche Laufbahn stark prägt (vgl. Jurt 2004: 301 f.). Bald nach Abschluss seines Studiums im Jahr 1955 wird er einberufen.

Die kolonialen Verhältnisse im Land kritisch analysierend, vollzieht er zunächst eine Wandlung zum Ethnologen, dabei seinen Blick für soziale Hierarchien, soziale Ungleichheiten, marginale Positionen und Machtbeziehungen auch innerhalb der französischen Gesellschaft schärfend. Seine geplante philosophische Laufbahn gibt er auf zugunsten intensiver Feldforschungen in Algerien, die auch nach seiner Zeit im Militär noch andauern und die ihn letztlich zur Soziologie führen. Nach einigen Zwischenstationen in Assistenzpositionen wird er Mitte der 1960er Jahre zum *Directeur d'études* an der *Ecole pratique des Hautes Etudes* gewählt. Ab 1964 arbeitet er an der Pariser Elite-Hochschule *École des hautes études en sciences sociales* (EHESS). Anfang der 1980er Jahre wird er als Professor für Soziologie an die renommierteste Institution im französischen Universitätssystem, das Collège de France, berufen.

Bourdieu's enorme Ausstrahlungskraft in die Sozial- und Geisteswissenschaften umfasst sowohl seine Sozial- als auch seine Gesellschaftstheorie (vgl. Papilloud 2003: 7). Mittels einer praxeologischen Herangehensweise erneuert er handlungs- und subjekttheoretische Zugänge. In gesellschaftstheoretischer Hinsicht entwickelt er mittels einer relationalen Perspektive konflikt- und differenzierungstheoretische Konzeptionen weiter. Zu seinen Hauptwerken gehört mit der Analyse der algerischen Arbeiter in der Kabylei, anhand der er seine Sozial- und Gesellschaftstheorie zunächst entwickelt, der *Entwurf einer Theorie der Praxis* (1979); mit *Die feinen Unterschiede* (1982) analysiert er die soziale Bedingtheit des Geschmacks entlang von Kategorien wie Klasse, Milieu und Geschlecht. Bourdieus Arbeit beschränkt sich jedoch nicht auf diese Bereiche; seine Analysen weisen eine große Themenvielfalt auf. Schwerpunkte finden sich im Bereich der Soziologie der Kunst und Kultur, der Bildungssoziologie sowie der Soziologie des Staates.

Der Analyse des Rechts widmet Bourdieu sich lediglich am Rande. Eine ausbuchstabierte Rechtssoziologie hat Bourdieu – anders als andere soziologische Klassiker – nicht vorgelegt (Madsen 2006: 2). Deziert wendet er sich dem Recht nur in zwei Publikationen zu: dem zentralen und daher hier besprochenen Aufsatz *La force du droit* aus dem Jahr 1986 (dt. *Die Kraft des Rechts*, Bourdieu 2019a) sowie dem im Jahr 1991 gehaltenen Vortrag *Les juristes. Gardiens de l'hypocrisie collective* (dt. *Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei*, Ders. 2019b). Bourdieu streift den Gegenstand ›Recht‹ jedoch immer wieder. Dies gilt vor allen für seine Analysen des Staates; hier begegnet ihm das Recht im Rahmen von Bürokratie, Macht und Herrschaft (z.B. Ders. 1992; 2001; 2014; 1998; 2004; 2006). Neuere Publikationen verweisen auf die Relevanz und das bislang noch weitgehend unausgeschöpfte Potenzial von Bourdieus Rechtsdenken in der Rechtssoziologie (z.B. Kretschmann 2017; Dies. 2019b).

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext

Bourdieu's Wirken fällt in eine Zeit des Aufstiegs der Soziologie – in akademischer Hinsicht, aber auch mit Blick auf ihre politische Nachfrage. Im Gegensatz zur Philosophie und Ethnologie ist die Soziologie zu Bourdieus Karrierebeginn Fachwissenschaft mit der geringeren Reputation. Die zunehmende Institutionalisierung der Soziologie in den USA verleiht jedoch ihrem französischen Pendant einen bis dahin ungesehenen Auftrieb. In Frankreich ist es dabei weniger der Ausbau des Strukturfunktionalismus, als dass der philosophisch-marxistische Strukturalismus soziologisch reformuliert wird. Auch dient die Soziologie ab den späten 1960er Jahren verstärkt dem Zweck der gesellschaftlichen Selbstverständigung. Die Politik bezieht sich auf die Disziplin in sozialtechnologischer Absicht. Bourdieus große empirische Studie *Das Elend der Welt* (Bourdieu et al. 1997) etwa entsteht als staatliche Auftragsforschung in ebendieser Absicht.

Im Frankreich der 1980er Jahre steigt Bourdieu neben Zeitgenossen wie Lyotard, Foucault und Baudrillard in der ausgeprägten Debattenkultur Frankreichs zum öffentlichen Intellektuellen auf. Er äußert sich vor allem hinsichtlich fehlender sozialer Mobilität. Diese sieht er u.a. durch ungleiche Bildungschancen und die Reproduktion sozialer Eliten zementiert sowie durch die in den 1980er Jahren spürbar einsetzende neoliberale Wende in der Politik intensiviert.

Bourdieu ist ganz dem Zeitgeist soziologischer Theoriebildung gemäß im Strukturalismus verankert. Sein interdisziplinärer und integrativer Zugriff auf sozialtheoretisch eigentlich inkompatible Theoriebildungen weist aber bereits eine Nähe zum Poststrukturalismus auf. Bourdieu entwickelt eine spezifische Form von Handlungstheorie – die Theorie der Praxis (Bourdieu 1979) –, die den bis dahin üblichen Perspektivendualismus von Handlung und Struktur überwinden soll. Seine Herangehensweise ist relational, da sie das Soziale mittels der Beziehungen zwischen den Akteuren untereinander und zu größeren sozialen Einheiten begreift. Bourdieu grenzt sich diesbezüglich von voluntaristischen Ansätzen ab, wie sie in den handlungstheoretischen Ansätzen seiner Zeit verankert sind, indem er diese mit strukturalistischen Denkfiguren integriert; umgekehrt stellt er dem Determinismus strukturalistischer Ansätze interpretative und phänomenologische Ansätze gegenüber. In der Konsequenz entsteht ein konstruktivistisch-strukturelles sozial- und gesellschaftstheoretisches Vokabular (Ders. 1992: 135 ff.).

Eine ebensolche Perspektive kennzeichnet Bourdieus Konzeption des – vor allem – modernen Rechts, die er im Gegensatz zu seiner üblichen Arbeitsweise jedoch kaum über empirische Untersuchungen entwickelt (Lenoir 2004: 249; für Ausnahmen siehe Bourdieu 2006; Ders.

et al. 2001). Wie in seinem übrigen Werk nimmt er auch hier eine Differenzierungstheoretische Perspektive ein. Das Recht ist für ihn ein soziales Feld und somit eine eigene soziale Sphäre. Wie andere soziale Felder (etwa die Politik, die Wirtschaft etc.) ist seine Existenz soziohistorisch bedingt. Über die Zeit hat sich ein eigener *nomos* mit eigenen Regeln, Logiken und Praktiken ausgeprägt, dabei als »Ort komplexer Verhältnisse« stets in Relation zum Feld der Macht und zum gesellschaftlichen Feld stehend (Ders, 2019a: 613). Hiermit verwoben ist eine praxistheoretische Konzeption von Recht: Das Feld des Rechts entsteht und begründet sich laut Bourdieu durch die Praktiken der Rechtsexpert:innen. Da diese bei Bourdieu untrennbar mit deren Habitus verbunden sind, impliziert ein solches Verständnis auch einen rechtsbezogenen Subjektbegriff. Den Habitus begreift Bourdieu als das je singuläre, aber dennoch klassen- und milieuspezifische Produkt kollektiver, darunter auch rechtlicher Strukturen. Diese schlagen sich habituell in Form von Denk- und Wahrnehmungsmustern sowie Handlungsdispositionen nieder. Rechtssubjekte und rechtliches Feld sind in dieser Hinsicht als zweierlei Strukturen relational zu denken, die miteinander in Wechselwirkung stehen und füreinander prägend sind. Bourdieu erneuert mit diesen Konzeptionen Handlungs-, Subjekt- und letztlich Rechtsverständnisse in der Rechtssoziologie (Kretschmann 2016: 91 ff.).

3. Darstellung des Schlüsseltexts

Den Text *La force du droit* (Bourdieu 2019a) verfasst Bourdieu im Nachgang eines von ihm organisierten Seminars zum rechtlichen Feld (Guibentif 2010: 274). Es nimmt daher kaum Wunder, dass er sich dem Gegenstand feldanalytisch annähert. Mit diesem Fokus ist jedoch nur eine unter verschiedenen Theoretisierungen des Rechts durch Bourdieu abgebildet (siehe etwa andernorts konzeptionelle Zugriffe über die Illusion oder die symbolische Gewalt).

Im Text analysiert Bourdieu das juristische Feld innerhalb von fünf Abschnitten. Er setzt dabei, wie er eingangs verdeutlicht, an der Kritik der bisherigen wissenschaftlichen Rechtsbetrachtung an. Bourdieu grenzt sich damit ab vom »Formalismus, der von einer absoluten Autonomie der Rechtsform gegenüber der sozialen Welt ausgeht«. Gemeint ist die rechtswissenschaftliche und soziologische Vorstellung eines Rechts, das »von der Last des Sozialen losgelöst« allein aus der eigenen Logik heraus zu begreifen sei (35). Er distanziert sich außerdem vom »Instrumentalismus, der das Recht als Widerspiegelung oder Werkzeug im Dienste der Herrschenden begreift« (ebd.), womit er auf die marxistisch-strukturalistischen Ansätze seiner Zeit rekurriert. Eine Soziologie des Rechts – durchaus grundsätzlich verstanden als eine

bis *dato* fehlende Soziologisierung der wissenschaftlichen Rechtsbetrachtung – müsse, so Bourdieu, jenseits dieser Perspektiven entwickelt werden.

Bourdieu's nachfolgend entwickelte Perspektive legt eine sozialstrukturelle und eine kulturtheoretische Analyseebene an (Kretschmann 2023). Dies ermöglicht es ihm, das Recht macht- und konflikttheoretisch analysieren, aber auch dessen kulturelle Bedeutungsproduktionen fassen zu können. Mit seiner Feldanalyse verfolgt er das Ziel, die Möglichkeitsbedingungen der Autorität des Rechts zu erschließen, die es ihm erlaubt, auf legitime Weise »symbolischen Gewalt« auszuüben (36 f.). Seine sich stilistisch in unangenehm zirkulärer und dicht verfasster Weise an einer Reihe von Effekten entlangarbeitende Argumentation – der im Zentrum stehenden Universalisierung, die er als einen der »mächtigsten Mechanismen der symbolischen Herrschaft« in ausdifferenzierten Gesellschaften (67) begreift, aber auch der Apriorisierung, Officialisierung, Neutralisierung, Naturalisierung, Normalisierung etc. – wird untenstehend nachvollzogen.

(1) Im Abschnitt »Die juristische Arbeitsteilung« konzipiert Bourdieu das Recht als ein objektives Feld und damit als eine Sphäre, die sozialkonstitutiv auf rechtlicher Arbeitsteilung beruht. In seiner Struktur charakterisiert er es (wie alle seine Felder) konflikttheoretisch als ein Kampffeld, in dem seitens der Jurist:innen um das »Monopol des Rechts« (37) gerungen wird: Mit der Kompetenz versehen, Rechtstexte auszulegen, streiten diese sich um rechtliche Deutungen. Die Jurist:innen grenzt Bourdieu von den Laien ab, die mangels geeigneter Kompetenzen von dem Kampf um das Monopol ausgeschlossen sind.

Der Umstand zweier sich im sozialen Raum zwar ungerichtet, aber dennoch arbeitsteilig (38) gegenüberstehender sozialer Gruppen, von denen die eine in- und die andere exkludiert ist, begründet nun eine »relative Autonomie des Rechts«, die für die »symbolische Verkennung« jener Kräfteverhältnisse, die das Recht im immer schon hierarchisch und durch Machtbeziehungen geprägten sozialen Raum hervorbringen, konstitutiv ist (38). Sie lässt das Recht als Ausdruck universaler Vernunft erscheinen (39 f.), obgleich dessen Existenz – Bourdieu legt an dieser Stelle eine sozialstrukturelle und dabei relationale Perspektive an – auf Positionskämpfe im Feld zurückzuführen ist.

Die Produktion vermeintlich universaler rechtlicher Normen und Verfahren vollzieht sich konkret über Konkurrenzen verschiedener Akteursgruppen im Feld, die jeweils mit unterschiedlichen (und soziohistorisch variierenden) juristischen Kompetenzen, Interessen und Auffassungen ausgestattet sind (41 f.). Bourdieu unterscheidet zentral die »Theoretiker« von den »Praktikern«, wobei die erstgenannte – in sich durchaus selbst heterogene – Gruppe *qua* Arbeit am Rechtstext »rein auf die Konstruktion von Doktrinen abzielt« (42), während die zweitgenannte sich,

das Recht dabei permanent einer Aktualisierung zuführend, durch die Rechtsprechung »auf deren Anwendung beschränkt« (ebd.). Die Praktiken der Akteure erzeugen eine »Legitimitätskette« (44), in der sich die »praktische Bedeutung eines Gesetzes konkretisiert« (ebd.). In der Folge entsteht ein »*Apriorisierungseffekt*«, verstanden als eine Repräsentation des Rechts, die vorgibt, den Praktiken der Akteure vorgängig zu sein (40, Hervorh. i. O.).

Obgleich sich die Gruppen im Feld konfliktiv gegenüberstehen, betrachtet Bourdieu sie – hier legt er eine kultursoziologische Perspektive an – als »Komplizen«. Er sieht in der Hervorbringung des Rechts ein kulturelles Produkt, mittels dem seitens der Jurist:innen eine »*symbolische Herrschaft*« ausgeübt wird (43 f., Hervorh. i. O.). Dabei distanziert sich Bourdieu deutlich von einem Verständnis des Rechts als Ideologie (36); dies insofern, als dass sowohl die Herrschenden (die Jurist:innen) wie auch die Beherrschten (die Laien) den Effekten des juristischen Feldes unterliegen (39).

(2) Im Abschnitt »Die Institutionalisierung des Monopols« erörtert Bourdieu, wie die Jurist:innen sich gesellschaftlich ein Vorrecht auf das Austragen von Konflikten sichern. Zu diesem Zweck wird die im vorherigen Abschnitt eingeführte Konzeption des Rechts als soziales Feld mittels des analytischen Begriffs des *Habitus* konkretisiert: Bourdieu legt dar, dass das Recht gesellschaftlich als eine neutrale und rationale Instanz zur Regelung von Konflikten erscheinen kann (49 ff.), weil es seitens der Jurist:innen entlang einer vorgeblich interesselosen, unparteilichen und auch ökonomisch und politisch neutralen Haltung prozessiert wird (51). »Die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit, die Weber dem »rationalen Recht« zuschreibt, beruhen zweifelsohne vor allem auf der Konstanz und der Homogenität der juristischen *Habitus*« (54), formuliert Bourdieu. Wie auch andernorts beschreibt der Autor den *Habitus* an dieser Stelle als eine körperlich eingeschriebene Struktur, die für ein Feld – hier das Recht – konstitutiv ist. Die juristischen *Habitus* werden dabei »auf der Basis ähnlicher Erfahrungen im Zuge des Rechtsstudiums und der juristischen Berufspraxis ausgebildet und sie funktionieren als Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien [...]« (54 f.). In einem zweiten Schritt sind es demnach die *Habitus* der Jurist:innen, die den Ausschluss der Laien aus dem rechtlichen Feld bedingen und die sie letztlich ihrer Konflikte enteignen (56). Auch dies führt für die Jurist:innen zu einer »Beherrschung der Situation«, sowohl, was das Operieren mit und im Recht, als auch, was die Regulierung des Zugangs zum Feld angeht (56).

Bourdieu legt dar, dass sich vor diesem Hintergrund ein rechtlicher Markt konstituieren kann, dessen Dienstleistungen über die Zeit für die Bearbeitung von immer mehr Konflikten verbindlich werden (57 f.); zu Ungunsten anderweitiger Konfliktlösungsinstrumente (etwa Gewalt

oder inoffizieller Schiedsgerichtsverfahren). Er argumentiert, dass die Jurist:innen einen solchen Bedarf selbst hervorbringen, »indem sie Probleme, die in der Alltagssprache formuliert sind, dadurch zu Rechtsproblemen machen, dass sie sie in die Sprache des Rechts übersetzen« (55). Das Recht sorgt so dafür, die »brennende Wirklichkeit des Augenblicks« einer vermeintlichen »*Neutralisierung*« zu unterziehen (51). Der Transfer eines Konflikts in das Recht bedeutet zugleich, die »Ungerechtigkeitsgefühle« der Laien zu delegitimieren (55): Einmal zu einem juristischen Fall geworden, stellen sich Konflikte für diese oft bis zur Unkenntlichkeit verzerrt dar (53 ff.).

(3) Im Abschnitt »Die Macht der Benennung« erörtert Bourdieu drittens die bedeutungskonstituierende Kraft des Rechts in der sozialen Welt. Hierzu dient ihm erneut eine kultursoziologische Perspektive. Die Monopolstellung des Rechts und seiner Repräsentation als transzendente Ordnung bildet ihm zufolge die Grundlage für dessen autoritative performative Kraft, »im Namen aller« Kategorisierungen zu vollziehen (59) und somit »*worldmaking*« zu betreiben (60, Hervorh. i. O.). Das Recht attribuiere soziale Phänomene durch »öffentlich[e]« und »offiziell[e]« Reden (59). Es nehme so Einteilungen vor, die die Dinge nicht bloß bezeichnen, sondern erst hervorbringen. Wenn Bourdieu diesbezüglich von »magische[n] Akte[n]« spricht, lehnt er sich, Austins Sprechakttheorie erweiternd, an Mauss' Magietheorie an. Mauss zufolge wird Magie darüber wirksam, dass *kollektiv* an sie geglaubt wird (ebd.).

Bourdieu möchte die Benennungsmacht jedoch nicht als total verstanden wissen. Die rechtlichen Attributionen müssen zumindest teilweise den Attributionen der sozialen Welt entsprechen, das Benannte und Instituierte muss »in der Realität begründet« sein (61). Gesellschaft könne »nicht per Dekret« verändert werden; stets bedürfe es zumindest gewisser Parallelen in der Strukturiertheit von Habitus und rechtlichem Feld (62). Diesbezüglich relativiert und differenziert Bourdieu den Abschreckungsgedanken im Recht: Eine rechtliche Sanktionierung könnte in sozialer Hinsicht magisch nur dann Wirkung entfalten, wenn sie gesellschaftliche Kräfte »wiederaufnimmt und vergrößert« (61). Das Recht könne keine beliebigen Schöpfungen vornehmen, zumeist segne es gesellschaftlich bestehende Kategorisierungen lediglich ab und ratifiziere sie.

Das *worldmaking* ist daher folgerichtig derart beschaffen, dass es die soziale und staatliche Ordnung tendenziell bestätigt. Es sorgt für »Beständigkeit« (60), indem es Identitäten und Institutionen schafft, auf Dauer stellt und diesen einen rechtlichen Status zuweist. Der Rückgriff auf seinen Begriff des Kapitals ermöglicht es ihm zu erörtern, dass mit den Benennungen die Zuweisung unterschiedlicher Arten und Mengen von Ressourcen verbunden ist, die den Akteuren im Recht wie auch in der sozialen Welt unterschiedliche Positionen und Spielräume zuweisen.

Das Recht stellt sich daher hier für Bourdieu (implizit deutlich durch Foucault und Butler inspiriert) als »produktive Macht« dar (ebd.).

(4) Im Abschnitt »Die Kraft der Form« geht Bourdieu der Autorität des Rechts durch die universalisierende »*Formalisierungsarbeit*« der Jurist:innen nach, für die er betont, dass sie stets mit den »sozialen Interessen der Formalisierenden« verknüpft ist (63, Hervorh. i. O.). Bourdieu argumentiert auch hier kultursoziologisch, indem er in Ansätzen eine artefakttheoretische Perspektive anlegt.

Bourdieu zufolge ist die Schrift dafür zentral, in der juridischen Kodifizierungsarbeit eine Verallgemeinerung partikularer Normen »über die Grenzen von Raum und Zeit« vornehmen zu können (66). Durch sie wird weiter eine Orientierung an Präzedenzfällen möglich, wodurch »Zukunft nach dem Bild der Vergangenheit« ausgestaltet werden kann (67). Genauer, als dies durch mündlich festgehaltene Regeln oder einverlebte Normen der Habitus je möglich wäre, produziert das Recht so Kontinuität und stellt Erwartungssicherheit her; dies einerseits allgemein hinsichtlich der Stabilisierung der sozialen Ordnung, andererseits in konkreten Verfahren, bei denen die Akteure auf ein »kohärentes und lückenloses Normraster zählen können« (71). Derartige »Universalisierungseffekt[e]« (67) umfassen in der Regel die Verallgemeinerung solcher räumlich oder sozial partikularer Positionen, die den Herrschenden zuzurechnen sind. Es sind ihre »Werte und Weltsichten« (64) und »Lebensstile« (69) – weshalb sie in der Regel am meisten vom Recht profitieren. Hintergrund dessen sind Habitusähnlichkeiten von Jurist:innen und Inhaber:innen politischen und ökonomischen Kapitals, die sich durch Überkreuzungen in der Berufsausbildung ergeben (64); die Gruppen entstammen schlichtweg einer ähnlichen sozialen Klasse bzw. einem ähnlichen Milieu.

Mit implizitem Verweis auf Durkheim betrachtet Bourdieu den Universalisierungseffekt zugleich als einen »Normalisierungseffekt« (67): Die Rechtsnormen vermögen Normalität (und damit zugleich pathologische Abweichungen) herzustellen. Auch wenn neue Rechtsbestände als Sollensregeln aufscheinen können (als »Orthodoxie«, 70), kommt ihnen die Tendenz zu, im Laufe der Zeit doxisch zu werden, d.h. »zum Normalen als Erfüllung der Norm, die sich als solche in ihrer Erfüllung aufhebt« (ebd.). Normalisierungen treten jedoch nicht von selbst ein, sondern der Glaube an die Rechtsordnung bzw. das Verkennen der Willkürlichkeit der gesetzten Ordnung muss permanent aktiv durch die Jurist:innen hergestellt werden. Erst ihre Repräsentationsarbeit am Recht macht die Akteure der sozialen Welt an das Recht glauben.

(5) Im letzten Abschnitt, »Die Effekte der Homologie«, justiert Bourdieu das Feld des Rechts abschließend in Relation zur sozialen Welt. Es verfüge über weniger Autonomie als andere soziale Felder, da es für die Konstitution des Sozialen in der sozialen Welt eine herausgehobene Rolle

innehave (72). Hierarchien und Kämpfe in der sozialen Welt zeitigten daher schnell Auswirkungen im rechtlichen Feld. Vor diesem Hintergrund sieht Bourdieu das »spezifische Verhältnis zwischen dem juristischen Feld und dem Feld der Macht« begründet (74).

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

Bourdieu's Rechtsdenken wird trotz des Bekanntheitsgrads des Autors (vgl. 1.) international bislang nur in geringem Maße zur Kenntnis genommen (Conradin-Triaca 2014: 15). So fehlt es in rechtssoziologischen Einführungen und spielt auch in allgemeinen Abhandlungen zum Autor kaum eine Rolle (siehe jedoch Vauchez 2020). Jedoch ist zu beobachten, dass die Rezeption in den letzten Jahren zunimmt. Gab es bis dahin kaum vertiefte, kritische (Delazay/Garth 1996: 4) Auseinandersetzungen mit Bourdieus »Rechtsbegriffen« (vgl. in theoretischer Hinsicht lediglich Commaille 2004; Conradin-Triaca 2014; Hammerslev/Madsen 2006; Ocqueteau/Soubrian-Paillet 1996), so ist dies allmählich in Veränderung begriffen (vgl. Kretschmann 2016; Dies. 2017; Dies. 2019a; Dies. 2021; Dies. 2023; Gianvito 2022; Witte/Striebel 2015; Israël 2017; Dies. 2019).

Mehrere Gründe sind hierfür ausschlaggebend, wobei hier nur die Wichtigsten in verknappter Form genannt werden sollen (vgl. umfänglich Kretschmann 2019b): Anzuführen ist diesbezüglich die marginale Rolle der Rechtssoziologie in den letzten Dekaden, ebenso wie ihre geringe theoretische Orientierung (mit Ausnahme der systemtheoretischen Rechtssoziologie). Hinzu kommt, dass Bourdieus Rechtsdenken durch den geringen Umfang seiner rechtsbezogenen Ausführungen erst durch die zusätzliche Lektüre seines übrigen Werks, inklusive seiner Gesellschaftstheorie, umfassend verständlich wird. Zudem liegt Bourdieus Rechtsdenken zu den bestehenden rechtstheoretischen Strömungen quer und lässt sich kaum in die klassischen rechtssoziologischen Themenfelder eingruppieren (Lenoir 2006: 11). Die geringe Rezeption ist im deutschsprachigen Kontext auch auf die späte Übersetzung der beiden originär rechtssoziologischen Publikationen Bourdieus zurückzuführen (Kretschmann 2023).

Die Relevanz von Bourdieus Rechtsdenken wird unterschiedlich eingeschätzt; in Frankreich hat sich hinsichtlich dieser Frage sogar eine polarisierte Debatte entwickelt (vgl. Ocqueteau/Soubiran-Paillet 1996). Die beiden Extrempositionen sollen hier skizziert werden: Seitens der Rechtswissenschaften sind die kritischsten Stimmen zu vernehmen. Sie vertreten die Auffassung, Bourdieu habe eine Rechtssoziologie ohne Recht entwickelt (vgl. Scholz 2002: 203), nehme also eine unzulässige

Totalisierung der Soziologie vor. Doch auch seitens der Sozialwissenschaften werden Einschränkungen formuliert. So charakterisierte zuletzt Commaille (2015) Bourdieus Rechtsdenken als reduktionistisch. Noreau und Arnaud (1998: 267) wiederum sehen seine rechtsbezogenen Arbeiten als paradigmatisch für die Rechtssoziologie an, auch wenn Bourdieu es in seinen einschlägigen Texten zumeist an einer genauen Ausarbeitung fehlen lässt. Ich habe daher andernorts dafür plädiert, Bourdieus fragmentarisch gebliebenes Rechtsdenken vor allem in seinem Potenzial zu sehen und dieses weiterzuentwickeln (2019).

Literatur

- Bourdieu, Pierre (1979): *Entwurf einer Theorie der Praxis (auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft)*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1982): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1992): *Rede und Antwort*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (1993): *Soziologische Fragen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu et al. (1997): *Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft*, Konstanz: UVK.
- Bourdieu, Pierre (1998): *Praktische Vernunft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2001): *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*, 4. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2003): »Die Welt entfatalisieren (Interview mit Sylvain Burmeau)«, in: Jurt, Joseph (Hg.), *Absolute Bourdieu*, Freiburg: orange-press, 7–20.
- Bourdieu, Pierre (2004): *Der Staatsadel*, Konstanz: UVK.
- Bourdieu, Pierre (2006): »Das Recht und die Umgehung des Rechts«, in: Florian, Michael/Hillebrandt, Frank (Hg.), *Pierre Bourdieu: Neue Perspektiven für die Soziologie der Wirtschaft*, Wiesbaden: Springer VS, 19–42.
- Bourdieu, Pierre (2014): *Über den Staat. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992*, Berlin: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2019a): »Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes«, in: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, 35–78.
- Bourdieu, Pierre (2019b): »Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei«, in: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, 29–34.
- Bourdieu, Pierre/Bouhedja, Salah/Givry, Claire (2001): *Der Einzige und sein Eigenheim*, Erweiterte Neuauflage der Schriften zu Politik & Kultur 3, Hamburg: VSA, 107–152.
- Brindisi, Gianvito (2022): »Bourdieu, Marxism and Law: Between Radical Criticism and Political Responsibility«, in: Paolucci, Gabriella (Hg.),

- Bourdieu and Marx: Practices of Critique*, Hampshire: Palgrave Macmillan, 285–312.
- Commaille, Jacques (2004): »La place du droit dans l'oeuvre de Pierre Bourdieu« *Schwerpunktheft*, in: *Droit et Société* 56/57, 11–71.
- Commaille, Jacques (2015): *À quoi nous sert le droit ?*, Paris: Gallimard.
- Conradin-Triaca, Philip (2014): *Pierre Bourdieus Rechtssoziologie. Interpretation und Würdigung*, Berlin: Duncker und Humblot.
- Dezalay, Yves/Garth, Bryant G. (1996): *Dealing in Virtue. International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*, Chicago: University of Chicago Press.
- Guidentif, Pierre (2010): *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu: une génération repense le droit*, Paris: LGDJ.
- Hammerslev, Ole/Madsen, Mikael Rask (Hg.) (2006): »Pierre Bourdieu: From law to legal field« *Schwerpunktheft*, in: *Retfærd* 114 (3), 1–115.
- Israël, Liora (2017): »Qui de droit«, in: Pierre Bourdieu (Hg.): *La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique*, Paris: Éditions de la Sorbonne, 7–15.
- Israël, Liora (2019): »Recht und kollektive Aktion. Versäumnis oder verdeckte Thematisierung im Werk Bourdieus?«, in: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, 240–254.
- Jurt, Joseph (2004): »Vorwort«, in: Ders. (Hg.), *Pierre Bourdieu, Forschen und Handeln – Recherche et Action*, Freiburg: Rombach Verlag, 125–143.
- Jurt, Joseph (2009): »Leben und Zeit«, in: Fröhlich, Gerhard/Rehbein, Boike (Hg.), *Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, 1–9.
- Kretschmann, Andrea (2016): *Die Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
- Kretschmann, Andrea (2017): »Der Laie als Präzedenzfall im Rechtsdenken Pierre Bourdieus«, in: *Sociologia Internationalis* 55 (1), 79–108.
- Kretschmann, Andrea (Hg.) (2019a): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück.
- Kretschmann, Andrea (2019b): »Pierre Bourdieus Beitrag zur Analyse des Rechts«, in: Dies. (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*, Weilerswist: Velbrück, 10–26.
- Kretschmann, Andrea (2021): »Obeying the Law: Towards a Cultural Theory«, in: *European Journal of Sociology* 62 (1), 105–139.
- Kretschmann, Andrea (2023): »Pierre Bourdieus Rechtsdenken. Die Integration von sozialstruktureller und kulturtheoretischer Perspektive«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 52 (3), 247–261.
- Lenoir, Remi (2006): »Pierre Bourdieu and the law: An intellectual and personal encounter«, in: *Retfærd* 114 (3), 7–22.
- Müller, Hans-Peter (2014): *Pierre Bourdieu: eine systematische Einführung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Noreau, Pierre/Arnaud, André Jean (1998): »The sociology of law in France: Trends and paradigms«, in: *Journal of Law and Society* 25 (2), 257–283.

- Ocqueteau, Frédéric/Soubrian-Paillet, Francine (Hg.) (1996): »Norme, règle, habitus et droit chez Bourdieu« Schwerpunktheft, in: *Droit et Société* 32, 9–72.
- Papilloud, Christian (2003): *Bourdieu lesen: Einführung in eine Soziologie des Unterschieds*, Bielefeld: Transcript.
- Scholz, Johannes Michael (2002): »Wahrnehmung als Reflexion. Pierre Bourdieu 1930–2002«, in: *Rechtsgeschichte* 1, 198–207, <http://dx.doi.org/10.12946/rgo1/198-207> (letzter Zugriff: 02.01.2023).
- Schultheis, Franz (2017): »Die Kamera im Dienste soziologischer Objektivierung. Pierre Bourdieus fotografisches Archiv«, in: Eberle, Thomas S. (unter Mitarbeit von Reichle, Niklaus) (Hg.), *Fotografie und Gesellschaft: Phänomenologische und wissenssoziologische Perspektiven*, Bielefeld: Transcript, 147–162.
- Vaucher, Antoine (2020): »Droit«, in: Sapiro, Gisèle (Hg.), *Dictionnaire international de Bourdieu*. Paris: CNRS Éditions, 755–759.
- Witte, Daniel/Striebel, Christian (2015): »Recht und Macht bei Bourdieu und Foucault, oder: Wie selbst aufgeklärte Machtanalysen des Rechts dessen Kulturalität ausblenden«, in: *Sociologia Internationalis* 53 (2), 161–198.